Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofs

LANDES RECHNUNGSHOF KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 17.07.2020
Zahl: LRH-BEG-37/1-2020
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz über die Leistung der Sozialhilfe (Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden (Zl. 01-VD-LG-1906/29-2020)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs vom 15. Juni 2020 und nehmen hiermit wie folgt Stellung:

Allgemeines zum K-SHG 2021
Die Überlegung, die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Rahmen eines neuen Kärntner Sozialhilfegesetzes umzusetzen und somit die Leistungen für die Bereiche Lebensunterhalt und Wohnen von den pflege- und betreuungsbezogenen Leistungen zu trennen, wird seitens des LRH ausdrücklich begrüßt.

Zusätzlicher Personalbedarf
Im Bereich der finanziellen Auswirkungen stellte die zuständige Fachabteilung des Landes (Abteilung 4 – Soziale Sicherheit) zusammenfassend dar, dass die Leistungen für Sozialhilfeempfänger geschätzt um rd. 360.000,- EUR ab 2021 sinken werden. Im Gegenzug soll es in den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten zu einer deutlichen Personalaufstockung von etwa zwölf Mitarbeitern kommen. In Summe ergeben sich daher Mehrpersonalkosten i.H.v. rd. 1,06 Mio. EUR.

Während die Ausführungen zu den einzelnen Mehr- oder Minderausgaben in Bezug auf die inhaltlichen Leistungsänderungen detailliert und mit Zahlen hinterlegt beschrieben wurden, war dies bei den Mehrpersonalkosten nicht der Fall. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass sich der Verwaltungsaufwand aufgrund der Regelungen in den §§ 5 bis 11 K-SHG erhöhen wird. Erwähnt wird auch der zusätzliche Aufwand im Bereich der Sachleistungen und der möglichen Kürzungen von

Leistungen. In diesem Zusammenhang soll es zu vermehrten Verrechnungen, Erhebungen, Niederschriften, Antragsbearbeitungen und Bescheiderstellungen kommen. Darüber hinaus wären Statistikdaten in umfangreicher Form einzupflegen und der Statistik Austria zu übermitteln. Eine Einschätzung des konkreten Stundenaufwands für bestimmte Tätigkeiten fehlte vollständig.

Zudem stellte der LRH fest, dass die dargestellten Mehrpersonalkosten im Vergleich zu den Schätzungen der Fachabteilung vor dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs im Dezember 2019 (G 164/2019-25, G 171/2019-24) unverändert blieben, obwohl mit der höchstgerichtlichen Entscheidung einige Zusatztätigkeiten für die Verwaltung wegfielen. Dies betraf in erster Linie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung und Prüfung des Sprachniveaus sowie Koordinationsleistungen im Bereich der Sprachkurse. Die aktuelle Personalbedarfsschätzung erscheint daher nur bedingt schlüssig.

Nach Schätzung der Sozialabteilung würden etwa 60% aller Fälle bzw. Anträge in den beiden Magistraten Klagenfurt und Villach bearbeitet. Laut Erläuterungen wären für die Magistrate in Summe vier neue Mitarbeiter einzuplanen. Die Bezirkshauptmannschaften mit den verbleibenden 40% der Anträge bzw. Fälle sollten hingegen acht Mitarbeiter erhalten. Dahingehend wäre zu hinterfragen, ob wirklich jedes Sozialamt der Bezirkshauptmannschaften mindestens eine Vollzeitkraft benötigt.

Datenbanken

Im Bereich der bestehenden Datenbanken wurde von einmaligen Kosten von rd. 250.000,- EUR ausgegangen. Eine kurze Beschreibung der notwendigen Anpassungen sowie der Grundlage für die Kostenschätzung waren nicht aus den Erläuterungen ersichtlich. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Zuge der Anpassung von Datenbanken und Programmen auch eine IT-technische Unterstützung zur Erfassung und Weiterleitung der Daten nach dem Sozialhilfe-Statistikgesetz etabliert werden könnte. Dies würde in weiterer Folge auch die zeitlichen Aufwendungen im Rahmen der statistischen Auswertungen reduzieren.

Fazit

Dem LRH ist durchaus bewusst, dass mit dem neuen Kärntner Sozialhilfegesetz Anpassungen vorgenommen werden müssen und diese in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise bei Sachleistungen für den Wohnbedarf, auch einen höheren Verwaltungsaufwand verursachen können. Aus den dargestellten Gründen sind jedoch für den LRH die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im Personalbereich und den bestehenden Datenbanken nicht ausreichend nachvollziehbar. Der Personalbedarf sollte nochmals einer genauen Prüfung unterzogen werden, wobei individuelle Fall- bzw. Antragszahlen pro Bezirkshauptmannschaft und Magistrat Berücksichtigung finden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Bauer

MMag. Günter Bauer, MBA

Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2020-07-17T06:57:07Z

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:

https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.